Stadt
Ravensburg

Die Stadt Ravensburg erlässt aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (Ladenöffnungsgesetz) in der Fassung vom 14.2.2007 (GBl. Baden-Württemberg, Nr. 4, S. 135) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Am Sonntag, 10.10.2021 dürfen anlässlich der Veranstaltung „Ravensburger Herbstmarkt – Regional.Nachhaltig.Fair" die Einzelhandelsgeschäfte in Ravensburg in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr offen halten.
2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und der Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

Die Initiative Ravensburg beantragt für den 10. Oktober 2021 (13 – 18 Uhr) die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags i.S. § 8 LadÖG. Anlass dafür ist der „Ravensburger Herbstmarkt – Regional.Nachhaltig.Fair", veranstaltet von der der Initiative Ravensburg (Stadt Ravensburg gemeinsam mit dem Wirtschaftsforum Pro Ravensburg).

Von einem lebendigen, attraktiven und innovativen Handel profitiert die ganze Stadt. Der Druck auf den stationären Einzelhandel ist groß. Seit Jahren verlagern sich die Umsätze mehr und mehr ins Netz, die Corona-Krise hat das noch einmal beschleunigt. Um mehr als 20 Prozent legte der Online-Handel deutschlandweit allein im vergangenen Jahr zu. Gleichzeitig ist die Konkurrenz der Städte um Besucher und Kunden groß. Auch die umliegenden Orte im Einzugsgebiet positionieren sich mit Erfolg als Einkaufs- und Erlebnisstadt, um Kaufkraft und Kunden zu binden und anzuziehen.

Neben den Ladenöffnungszeiten von Montag bis Samstag sind auch Erlebnis- und Einkaufsmöglichkeiten wie durch einen verkaufsoffenen Sonntag wichtig, an dem die Menschen in Ruhe und gemeinsam mit Familie und Freunden die Innenstadt erleben können. Der verkaufsoffene Sonntag findet von 13-18 Uhr statt, außerhalb der Gottesdienstzeiten. Die Mitarbeiter*innen im Handel erhalten Extra-Sonntagszulagen beim Lohn oder zusätzliche Ausgleichszeiten während der Woche.

Anlass für die Sonntagsöffnung am 10. Oktober ist der „Ravensburger Herbstmarkt" mit den Themen „Regional.Nachhaltig.Fair". Eine große Anzahl an Anbietern von unterschiedlichen Produkten, regional, nachhaltig und fair produziert, präsentieren ihre Waren auf dem Marienplatz und in der Bachstraße. An etlichen Ständen gibt es Informationen zu Themen über regionales, nachhaltiges, faires Wirtschaften, Mitmachangebote für Familien in und vor Geschäften, Musik an vielen verschiedenen Stellen der Innenstadt, sowie Rundgänge mit der Ravensburg GO App. Zentraler Bestandteil am 10. Oktober ist außerdem das Gespinstmarktfest nach Abschluss der aufwändigen Baumaßnahmen mit „Wasser Marsch!" beim

Wassertisch. Der Gespinstmarkt wurde in rund eineinhalb Jahren Bauzeit zur Fußgängerzone umgestaltet, es wurden Bäume gepflanzt und der Stadtbach erlebbar gemacht – ein Projekt für mehr Verkehrsberuhigung, Nachhaltigkeit und Aufenthaltsqualität.

Der Ravensburger Herbstmarkt wird viele Menschen in die Stadt ziehen und so auch zur Stärkung des inhabergeführten Handels, der Gastronomie und der urbanen und vielfältigen Stadt beitragen.

Die Stadt Ravensburg unterstützt diesen Antrag. Mögliche aktuelle Vorgaben aus einer zum Zeitpunkt des verkaufsoffenen Sonntags geltenden Corona-Verordnung oder aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) werden beachtet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO) ist erforderlich, weil für Veranstalter, hunderte Einzelhändler und deren Beschäftigte, sowie für Partnerunternehmen frühzeitig Planungssicherheit bestehen muss. Die Organisation eines Verkaufsoffenen Sonntags erfordert einen erheblichen Organisations-, Planungs- und Werbeaufwand.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid in Form der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er ist bei der Stadt Ravensburg, Marienplatz 26, 88212 Ravensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs. Beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Ravensburg, 23.09.2021

Dr. Daniel Rapp
Oberbürgermeister

Tag der Bereitstellung 23.09.2021